



Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
GZ 1377- ÖPA/2010	WP/GSt/Au/Mi	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311			15.11.2010

Bundesgesetz, mit dem das Patentgebührengesetz geändert wird

Der Gesetzesvorschlag enthält ua auch Regelungen, die Erhöhungen von Gebühren, die vor dem Patentamt zu leisten sind, festlegen. Einerseits wird dazu von der Bundesarbeitskammer (BAK) nicht verkannt, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen von nicht unbedeutender Höhe sind und hohe Kosten im Verfahren auch innovationshemmende Wirkung haben können. Andererseits ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass Gebühren nach einiger Zeit angepasst werden müssen. So wird in den Erläuterungen erklärt, dass die Gebühren teilweise seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst wurden. Die Bundesarbeitskammer anerkennt, dass vor dem Hintergrund eines Budgetkonsolidierungspfades gewisse Anpassungen vorzunehmen sind.

Im Hinblick darauf wird der Entwurf zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors